



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

8. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.04.2005

Nummer 8

Inhalt:

- **Ordnung zur Evaluation der Lehre der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Ordnung zur Evaluation der Lehre der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 21.04.2005

Ordnung zur Evaluation der Lehre der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Übersicht

- I. Allgemeines (§§ 1 – 4)
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele der Evaluation
 - § 3 Datenschutz
 - § 4 Evaluationsverfahren
- II. Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung und Lehrberichte (§§ 5 – 7)
 - § 5 Ziel und Ablauf
 - § 6 Auswertung und Ergebnisberichte
 - § 7 Lehrberichte
- III. Interne und externe Evaluation der Fachbereiche (§ 8)
 - § 8 Interne und externe Evaluation der Fachbereiche
- IV. Schlussbestimmungen (§ 9)
 - § 9 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines (§§ 1 – 4)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Bewertungsverfahren und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der internen Evaluation gem. § 5 NHG für die gesamte Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, insbesondere im Bereich Lehre (einschließlich Lehrangebot, Studienorganisation etc.).

Auf Grund dieser Ordnung können die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben werden (§ 17 NHG).

§ 2 Ziele der Evaluation

(1) Mit der Evaluation verfolgt die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel folgende Ziele:

- kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre durch die Fachbereiche/Fakultäten,
- Förderung der Diskussion über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe in den Fachbereichen/Fakultäten,
- Schaffung einer Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule sowie für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebots in den Studiengängen im Interesse der Profilbildung der Fachbereiche und Fakultäten,
- Schaffung einer Grundlage zur Begründung besonderer Leistungen gem. § 4 Abs. 4 (der) NHLeistBVO.

(2) Zur Erreichung der mit der Evaluation verfolgten Ziele sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verpflichtet, an der Durch-

führung der Evaluation und daraus resultierender qualitätsverbessernder Maßnahmen mitzuwirken.

§ 3 Datenschutz

(1) Es gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzordnung der Fachhochschule.

(2) Zu Zwecken der Evaluation können folgende personenbezogene Daten, einschließlich der durch § 17 Abs. 1 NHG festgelegten Daten, erhoben und verarbeitet werden:

- studienbezogene Daten,
- lehrbezogene Daten,
- prüfungsbezogene Daten.

(3) Der/die Datenschutzbeauftragte der Fachhochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation, etc. gem. § 7 NDSG eingehalten werden.

(4) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird gem. § 5 NDSG untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(5) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, wenn ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder eine Ordnung dies vorsehen.

(6) Die Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung dürfen Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies im NHG vorgesehen ist.

(7) Soweit in Gremien innerhalb der Hochschule personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung, es sei denn, alle Betroffenen haben einer Beratung in fachbereichsöffentlicher/ fakultätsöffentlicher Sitzung zugestimmt. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG hinzuweisen.

(8) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich Evaluationsergebnisse zu verwenden, die keinen Rückschluss auf personenbezogene Daten zulassen.

(9) Eine Verfahrensbeschreibung gem. § 8 NDSG wird als Anlage 1 dieser Evaluationsordnung beigelegt.

§ 4 Evaluationsverfahren

(1) Das lehrbezogene Evaluationsverfahren der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel besteht aus drei verschiedenen Elementen:

- der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung (§ 5, Abs. 2 NHG),

- den regelmäßigen Lehrberichten der Studiendekaninnen und Studiendekane,
- dem Verfahren der internen und externen Evaluation der Fachbereiche/Fakultäten (§5, Abs. 1 NHG).

Diese Verfahrenselemente sollen bei Bedarf durch weitere Evaluationsaktivitäten (z.B. Abbrecherbefragungen, Schwundanalysen, Erstsemesterbefragungen, AbsolventInnenbefragungen) ergänzt werden.

(2) Gem. § 44, Abs. 2, Satz 5 NHG sind bei Entscheidungen des Fachbereichsrates/des Fakultätsrates in Angelegenheiten, welche die Bewertung der Lehre betreffen, die Stimmen der Studierenden doppelt zu gewichten.

II. Studentische Lehrveranstaltungsbewertung und Lehrberichte (§§ 5 – 7)

§ 5 Ziel und Ablauf

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung als Teil der Lehrevaluation dient der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene sowie der Optimierung der Abstimmung der Lehrveranstaltungen aufeinander. Mit der Lehrveranstaltungsbewertung wird die Zufriedenheit der Studierenden mit verschiedenen Aspekten der Lehrveranstaltungen gemessen. Sie gibt damit den Lehrenden eine direkte Rückmeldung zu ihrer Lehrtätigkeit. Dabei sind sich alle Beteiligten bewusst, dass erfolgreiche Lehre in gleichem Maß von der Bereitschaft der Studierenden abhängt, sich aktiv in den Lehr-Lern-Prozess einzubringen.

(2) Verantwortlich für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung sind die zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane und die jeweilige Fachbereichs- bzw. Fakultätsleitung. Unterstützt werden diese durch das Präsidialbüro und das Rechenzentrum.

(3) Alle Lehrenden nehmen mit jeder Veranstaltung in jedem Semester an der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung teil.

(4) Die Teilnahme der Studierenden an den regelmäßigen Befragungen zur Lehrveranstaltungsbewertung ist freiwillig.

(5) Der verwendete Fragebogen besteht aus einem hochschulweit einheitlichen Teil, der durch einen fachbereichsspezifischen/ fakultätspezifischen Teil und ggf. durch veranstaltungsbezogene Fragen ergänzt werden kann. Dabei können auch Lehr- und Lernbedingungen miterfasst werden. Für praktische Übungen und Seminare kann abweichend von Satz 1 ein anderer, vom Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat verabschiedeter Fragebogen verwendet werden. Der Fragebogen sollte nicht mehr als 2 Seiten umfassen. Der hochschulweite Teil des Fragebogens wird in der Studienkommission des Senats diskutiert und wird als Bestandteil zu dieser Ordnung (Anlage 3) im Senat beschlossen. Der

fachbereichs-spezifische/fakultätsspezifische Teil wird in der Studienkommission des Fachbereichs/der Fakultät diskutiert und im Fachbereichsrat/Fakultätsrat beschlossen. Sofern der Fachbereich/die Fakultät dies vorsieht, können veranstaltungsbezogene Fragen von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung festgelegt werden.

(6) Die Befragungen sollen im letzten Drittel des Semesters durchgeführt werden. Die Ergebnisse sollen vor Ende des Semesters mit den Studierenden diskutiert werden. Bei Blockveranstaltungen können andere Befragungszeitpunkte gewählt werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

(7) Die Fragebögen werden in der Lehrveranstaltung verteilt. Den Studierenden ist ausreichend Zeit zur Bewertung der Lehrveranstaltung zu gewähren. Anschließend werden die Fragebögen von einer/einem Studierenden der Lehrveranstaltung oder einer/einem Beauftragten der Studiendekanin/des Studiendekans eingesammelt und in einen Umschlag gesteckt. Der verschlossene Umschlag wird anschließend im Dekanat abgegeben.

§ 6 Auswertung und Ergebnisberichte

(1) Die Auswertung der Fragebögen und die Generierung von Ergebnisberichten erfolgt automatisiert.

(2) Die Auswertungsergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden (i.d.R. elektronisch) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten die Lehrenden eine Auswertung, in der die Ergebnisse jeder ihrer evaluierten Veranstaltungen dem mittleren Ergebnis und der Streubreite der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachbereiches gegenübergestellt wird.

(3) Die automatisch erstellten Ergebnisberichte für die Dekaninnen und Dekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane enthalten:

- die Mittel- und Streuungswerte für jede Veranstaltung des Fachbereiches/der Fakultät sowie ggf. die anonymisierten handschriftlichen Kommentare der Studierenden
- eine Übersicht über Mittel- und Streuungswerte für den gesamten Fachbereich/der Fakultät

(4) Die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Ergebnisse im Einzelnen einsehen. Das Präsidium kann personenbezogene Daten von W-besoldeten Lehrenden im Rahmen der §§ 4 und 5 der W-Besoldungsrichtlinie über die zuständigen Fachbereichs- bzw. Fakultätsleitungen anfordern.

(5) Die Auswertungsergebnisse sind den Studierenden der jeweiligen Veranstaltung durch die Lehrenden mitzuteilen. Die Lehrenden sollen mit den Studierenden der jeweiligen Veranstaltung die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung diskutieren. Sofern dies

z.B. bei Blockveranstaltungen nicht durchführbar ist, entscheidet die/der Lehrende in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan, ob und in welcher Form die Ergebnisse besprochen werden.

(6) Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Lehrveranstaltungsbeurteilung berichten die Studiendekaninnen und Studiendekane in der jeweiligen Studienkommission des Fachbereiches/der Fakultät und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre.

(7) Die Auswertungsergebnisse der Lehrevaluation werden in aggregierter Form bezogen auf den gesamten Fachbereich/Fakultät und ggf. bezogen auf einzelne Lehrveranstaltungsgruppen wie Grundlagenfächer und Vertiefungsfächer, einzelne Studiengänge o.ä. fachbereichsöffentlich/fakultätsöffentlich zugänglich gemacht. Näheres regelt der Fachbereich/die Fakultät auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans in eigener Verantwortung. Veröffentlichungen der Ergebnisse für einzelne Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrende bedürfen jeweils der Zustimmung der/des betroffenen Lehrenden.

§ 7 Lehrberichte

(1) Auf Grundlage der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung formulieren die Studiendekaninnen und Studiendekane jährlich einen Lehrbericht. Zur Erleichterung seiner hochschulweiten Berichtspflicht gibt das Präsidium hierfür eine Struktur vor. Der Lehrbericht enthält die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung, einen Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre, die Ergebnisse weiterer Evaluationsmaßnahmen jeweils mit einer Stellungnahme sowie vorgesehene Maßnahmen für die Studienreform.

(2) Der Lehrbericht wird sach-, nicht personenbezogen gestaltet.

(3) Der Lehrbericht wird in der Studienkommission und im Fachbereichsrat/Fakultätsrat beraten und beschlossen und dem Präsidium vorgelegt.

(4) Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern der Studienkommission oder des Fachbereichsrates/Fakultätsrates werden dem Lehrbericht beigefügt.

(5) Aus den Berichten resultierende Maßnahmen und Aktivitäten sind Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und Fachbereich/Fakultät.

III. Interne und externe Evaluation der Fachbereiche (§ 8)

§ 8 Interne und externe Evaluation der Fachbereiche

(1) Für die interne Evaluation sind die Fachbereiche/Fakultäten verantwortlich. Sie organisieren die interne Evaluation und begleiten die externe Evaluation. An dem Prozess sollen alle Statusgruppen beteiligt werden. Die Verwaltung unterstützt die Fachbereiche/Fakultäten durch die Bereitstellung entsprechender Daten.

(2) Der Fachbereich führt die interne Evaluation durch und fasst die Ergebnisse in einem Selbstreport zusammen, der nach den formalen und inhaltlichen Vorgaben der externen Evaluationsagentur gestaltet wird.

(3) Der Selbstreport wird nach der Beratung in der Studienkommission und dem Beschluss im Fachbereichsrat/Fakultätsrat dem zuständigen Präsidiumsmitglied zur Stellungnahme vorgelegt. Eine Bearbeitungszeit von mindestens 14 Tagen vor Abgabefrist bei der externen Evaluationsagentur ist einzuhalten. Der Selbstreport wird über die Hochschulleitung an die externe Evaluationsagentur weitergeleitet.

(4) Der Fachbereich/die Fakultät gibt zu den Ergebnissen der externen Evaluation eine schriftliche Stellungnahme ab, über die der Fachbereichsrat/Fakultätsrat nach der Beratung in der Studienkommission beschließt. Die Stellungnahme wird über den Dienstweg an die externe Evaluationsagentur weitergeleitet.

(5) Nach Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse beraten Studienkommission und Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat über die hieraus zu ziehenden Konsequenzen und beschließen ggf. einen Maßnahmenplan zur Qualitätsverbesserung. Der Maßnahmenplan wird über den Dienstweg an die externe Evaluationsagentur geleitet.

(6) Spätestens zwei Jahre nach Erstellen des Maßnahmenplans führt die Hochschulleitung Gespräche mit den Fachbereichsleitungen/Fakultätsleitungen über die Realisierung der Maßnahmen.

IV. Schlussbestimmungen (§ 9)

§ 9 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**Verfahrensbeschreibung zur Evaluationsordnung der Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes**

1. Bezeichnung und Zweckbestimmung

Bezeichnung: Studentische Lehrveranstaltungsbewertung

Zweckbestimmung: Durchführung der in § 5 Abs. 1 und 2 NHG festgelegten Evaluation an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

2. Art der gespeicherten Daten und Rechtsgrundlage

Art der Daten: Es wird zu den Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule die Beurteilung durch die Studierenden erhoben. Diese umfasst z.B. Fragen zur Struktur der Veranstaltung, zum Praxisbezug der Veranstaltung, zur Stoffvermittlung, zum Engagement und Interaktion des Lehrenden, zu Methodik und Aufbau der Veranstaltung und zum Medieneinsatz.

Rechtsgrundlage: § 5, Absatz 2 NHG

3. Kreis der Betroffenen

Alle Lehrenden der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

4. Art und Empfänger regelmäßig zu übermittelnder Daten:

Siehe § 6 und § 7 der Evaluationsordnung

5. Übermittlung in Staaten nach § 14 NDSG

Übermittlung der Daten an Stellen außerhalb der Hochschule, insbesondere in Staaten nach § 14 NDSG, ist nicht vorgesehen.

6. Fristen für die Sperrung und Löschung von Daten

Die personenbezogenen Rohdaten werden nach Abschluss der Auswertungen, spätestens jedoch ein Jahr nach der Erhebung, gelöscht. Die Auswertungsergebnisse werden spätestens 10 Jahre nach der Erhebung gelöscht. Dies gilt auch für gesperrte Daten. Weiteres ist in der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt.

7. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7 NSDG

Das Datenverarbeitungssystem für die Verarbeitung der Daten der Lehrevaluation wird im Rechenzentrum der Fachhochschule betrieben. Eine regelmäßige Datensicherung (Backup) erfolgt durch das Rechenzentrum. Der Zugang zu diesem Bereich des Rechenzentrums ist nur autorisierten Personen gestattet und durch Zugangssystem geregelt. Der Zugriff auf das DV-System zur Auswertung der studentischen Lehrevaluation außerhalb des Rechenzentrums ist nur über verschlüsselte SSL-Verbindung möglich. Weiterhin erfolgt eine Authentifizierung durch Username und Passwort. PC und zugehörige Scan-Station befinden sich in den Räumen des Rechenzentrums.

**Verfahrensbeschreibung zur Evaluationsordnung der Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes**

1. Bezeichnung und Zweckbestimmung

Bezeichnung: Interne Evaluation und Externe Evaluation

Zweckbestimmung: Durchführung der in § 5 Abs. 1 und 2 NHG festgelegten Evaluation an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

2. Art der gespeicherten Daten und Rechtsgrundlage

Art der Daten:

- studienbezogene Daten
- lehrbezogene Daten
- prüfungsbezogene Daten
- forschungsbezogene Daten

Rechtsgrundlage: § 5, Absatz 1 NHG

3. Kreis der Betroffenen

Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

4. Art und Empfänger regelmäßig zu übermittelnder Daten:

Siehe § 8 der Evaluationsordnung

5. Übermittlung in Staaten nach § 14 NDSG

Übermittlung der Daten an Stellen außerhalb der Hochschule, insbesondere in Staaten nach § 14 NDSG, ist nicht vorgesehen.

6. Fristen für die Sperrung und Löschung von Daten

Die personenbezogenen Rohdaten werden nach Abschluss der Auswertungen, spätestens jedoch ein Jahr nach der Erhebung, gelöscht. Die Auswertungsergebnisse werden spätestens 10 Jahre nach der Erhebung gelöscht. Dies gilt auch für gesperrte Daten. Weiteres ist in der Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt.

7. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7 NSDG

Das Datenverarbeitungssystem für die Verarbeitung der Daten der Lehrevaluation wird im Rechenzentrum der Fachhochschule betrieben. Eine regelmäßige Datensicherung (Backup) erfolgt durch das Rechenzentrum. Der Zugang zu diesem Bereich des Rechenzentrums ist nur autorisierten Personen gestattet und durch Zugangssystem geregelt. Der Zugriff auf das DV-System zur Auswertung der studentischen Lehrevaluation außerhalb des Rechenzentrums ist nur über verschlüsselte SSL-Verbindung möglich. Weiterhin erfolgt eine Authentifizierung durch Username und Passwort. PC und zugehörige Scan-Station befinden sich in den Räumen des Rechenzentrums.

Fragebogen zur Lehrveranstaltungsbewertung

Anlage 3

Zur Lehrveranstaltung und zum Lehrinhalt

- (1) **Die Lehrinhalte werden für mich verständlich vermittelt.**
 trifft voll zu trifft gar nicht zu
 weiß nicht
- (2) **Die Gliederung (roter Faden) ist für mich klar erkennbar.**
 trifft voll zu trifft gar nicht zu
 weiß nicht
- (3) **Der Bezug zur Praxis ist für mich erkennbar.**
 trifft voll zu trifft gar nicht zu
 für diese Lehrveranstaltung nicht relevant / weiß nicht
- (4) **Die Lehrinhalte sind aus meiner Sicht aktuell.**
 trifft voll zu trifft gar nicht zu
 für diese Lehrveranstaltung nicht relevant / weiß nicht
- (5) **Hilfsmittel (z.B. Tafel, Overhead, Beamer, Software) werden so eingesetzt, dass sie meinen Lernerfolg unterstützen.**
 trifft voll zu trifft gar nicht zu
 für diese Lehrveranstaltung nicht relevant / weiß nicht
- (6) **Auf Zwischenfragen und Diskussionsbedarf wird genügend eingegangen.**
 trifft voll zu trifft gar nicht zu
 für diese Lehrveranstaltung nicht relevant / weiß nicht
- (7) **Das Tempo fand ich**
 sehr hoch sehr niedrig
 weiß nicht
- (8) **Den Schwierigkeitsgrad fand ich**
 sehr hoch sehr niedrig
 weiß nicht
- (9) **Ich habe in der Lehrveranstaltung viel gelernt.**
 trifft voll zu trifft gar nicht zu
 weiß nicht

Die Dozentin / Der Dozent ...

- (10) **versteht es, den Stoff der Lehrveranstaltung interessant zu vermitteln.**
 trifft voll zu trifft gar nicht zu
 weiß nicht
- (11) **wirkt fachlich kompetent.**
 trifft voll zu trifft gar nicht zu
 weiß nicht
- (12) **ist auch außerhalb der Lehrveranstaltungen für Fragen ansprechbar.**
 trifft voll zu trifft gar nicht zu
 für diese Lehrveranstaltung nicht relevant / weiß nicht

Gesamtbewertung

(13) Ich bewerte die Lehrveranstaltung insgesamt als

sehr gut sehr schlecht
 weiß nicht

Zu Ihrer Person

(14) Geschlecht

männlich weiblich keine Angabe

(Bitte kreuzen Sie diese Frage nur an, wenn mindestens 5 Teilnehmerinnen und 5 Teilnehmer anwesend sind.)

(15) Ich war mindestens bei 75% der bisher stattgefundenen Veranstaltungstermine anwesend.

ja nein keine Angabe